



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei

§ 1 Rechtscharakter

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eibelstadt und der Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus.

(2) Sie wird durch das Büchereikuratorium verwaltet.

§ 2 Zweck der Bücherei

Die Stadtbücherei dient zur allgemeinen schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeitzwecken. Sie hat die Aufgabe, Medien aller Art in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Jeder ist berechtigt die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung und gegen Zahlung einer Jahresgebühr, gemäß geltender Gebührenordnung, zu benutzen.

(2) Minderjährige können mit sechs oder sieben Jahren (Schuleintritt) einen eigenen Büchereiausweis erhalten, benötigen jedoch bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

(2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Büchereiausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Für den Ersatz abhanden gekommener oder beschädigter Benutzerausweise wird eine Gebühr erhoben.

(5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet das Büchereikuratorium auf Antrag des Büchereipersonals.

(6) Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Stadtbücherei bekannt gemacht.

§ 6 Ausleihe und Leihfristen

(1) Die Leihfristen betragen in der Regel:

- | | |
|--|----------|
| • Bücher | 4 Wochen |
| • Spiele, Tonträger, und Zeitschriften | 2 Wochen |
| • Aktuelle Zeitschriften | 1 Woche |
| • Filme | 4 Tage |

(2) Wird die Abgabefrist überschritten fallen Säumnisgebühren, gemäß der gültigen Gebührenordnung, an. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen.

(3) Medien können auf Wunsch des Benutzers vorbestellt werden. Wird ein reserviertes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 14 Tagen nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

(4) Filme (DVD-Videos) werden nur an erwachsene Benutzer ausgeliehen. Entleihungen an Kinder und Jugendliche erfolgen nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt und die Alterskennzeichnung (FSK) der Digitalen Medien dem Lebensalter des Entleihers entspricht. Die Ausleihe dieser Medien erfolgt nur zum **persönlichen Gebrauch**, d. h. öffentliche Aufführungen sind nicht erlaubt (z. B. auch nicht auf Geburtstagsfeiern).

(5) Die Bücherei ist berechtigt entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 7 Onleihe

Inhaber eines gültigen Büchereiausweises sind zur Ausleihe von e-Medien über den Verbund LEO-Nord berechtigt. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Verbundes.

§ 8 Fernleihe

Sachbücher, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei Eibelstadt befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt oder anderweitig bestellt werden. Anfallende Gebühren übernimmt der Benutzer.

§ 9 Behandlung von Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien im ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an andere weitergeben. Er muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zulassen. Festgestellte Schäden muss er sofort dem Büchereipersonal melden.

(2) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung kann die Stadtbücherei von ihm, unabhängig von einem Verschulden, die Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums verlangen, jeweils zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.

(3) Digitale Medien dürfen nur auf technisch einwandfreien Wiedergabegeräten abgespielt werden. Sie müssen stets in der Hülle aufbewahrt und vor Wärme und Magnetfeldern geschützt werden, d.h. sie dürfen nicht neben Elektrogeräten aller Art abgelegt werden. Festgestellte Schäden müssen unverzüglich der Bücherei gemeldet werden. Bei selbstverschuldeter Beschädigung muss das Medium ersetzt werden.

(4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden an PCs oder sonstigen elektronischen Geräten, die durch die Nutzung der von der Bücherei entlehnten Medien entstehen.

(5) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(6) Für den Verlust oder die Beschädigung des Barcode-Aufklebers wird, ebenso wie für den Verlust des Benutzerausweises, eine Gebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 10 Verhalten in der Bücherei

(1) Jeder Benutzer erkennt diese Benutzungsordnung an. Die Bibliotheksleitung übt in der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Stadtbücherei ist Folge zu leisten.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(3) Tiere dürfen in die Bibliotheksräume nicht mitgebracht werden.

(4) Taschen sollen in den Garderobenfächern (ohne Wertsachen) abgelegt werden. Werden Taschen und ähnliche Behältnisse in die Bibliotheksräume mitgenommen, so hat das Bibliothekspersonal das Recht, sich den Inhalt vorzeigen zu lassen.

- (5) Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Stadtbücherei nicht.
- (6) Die Räume der Stadtbücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (7) Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Das Büchereipersonal ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.
- (2) Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Stadtbücherei berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Eibelstadt, 23.05.2022
Für die **Stadt Eibelstadt**
auf Grund des Beschlusses Büchereikuratoriums
vom 23.05.2022

Markus Schenk
1. Bürgermeister und
Vorsitzender des Büchereikuratoriums

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Benutzungsordnung wurde am 23.05.2022 in der Bücherei zur öffentlichen Einsichtnahme ausgehängt.

Eibelstadt, 23.05.2022

Markus Schenk
1. Bürgermeister und
Vorsitzender des Büchereikuratoriums